

INTERPELLATION

betreffend die Zulässigkeit und beihilferechtliche Vereinbarkeit der staatlichen Medienförderung in Liechtenstein

Gestützt auf Art. 45 der Geschäftsordnung für den liechtensteinischen Landtag reichen die unterzeichneten Abgeordneten eine Interpellation ein, um einen vertieften Überblick über die rechtlichen Grundlagen, die konkrete Anwendung sowie die beihilferechtliche Vereinbarkeit der staatlichen Medienförderung in Liechtenstein zu erhalten.

Angesichts der Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel sowie der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Medienunternehmen stellen sich Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit, der Verhältnismässigkeit und der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel. Darüber hinaus sind die Einhaltung verfassungsrechtlicher Grundsätze, insbesondere der Gleichbehandlung, der staatlichen Neutralität und der Gewaltenteilung, sowie die Vereinbarkeit mit dem EWR-Beihilferecht zu prüfen.

Die Interpellation zielt darauf ab, Transparenz über die bestehende Förderpraxis zu schaffen und allfälligen Anpassungsbedarf aufzuzeigen.

Fragen an die Regierung:

I. Fördergrundlagen und Systematik

1. Wie haben sich die staatlichen Medienfördermittel seit 2010 entwickelt (jährlich aufgeschlüsselt)?
2. Welche Prüfverfahren werden vor der Gewährung von Fördermitteln angewendet?
3. Wird jeweils eine systematische Finanzbedarfsanalyse vorgenommen, bzw. könnte eine vorgängige Analyse nach Auffassung der Regierung Sinn ergeben?

II. Wirtschaftliche Notwendigkeit und Entwicklung

4. In welchem Umfang wird die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens bei der Fördervergabe berücksichtigt?
5. Könnten Bedarfskriterien oder Schwellenwerte (z. B. Eigenkapital), ab denen eine Förderung reduziert oder erhöht wird Vorteile betreffend Medien und Meinungsvielfalt ergeben?
6. Wird geprüft, ob ein Unternehmen ohne staatliche Förderung existenzfähig wäre?
7. Wie beurteilt die Regierung die Entwicklung von Vermögen und Eigenkapital geförderter Medienunternehmen?
8. Wird analysiert, ob staatliche Mittel zur Vermögensakkumulation beitragen?

III. Kapitalstruktur und Rechnungslegung

9. Wird die Kapitalstruktur systematisch im Rahmen der Förderprüfung analysiert, wenn nicht weshalb nicht?
10. Wie bewertet die Regierung steigende Gewinnvorträge bei gleichzeitigem Bezug von Fördermitteln?
11. Erfolgt eine Gegenüberstellung von Fördermitteln und Kapitalentwicklung, bzw. könnte dies zukünftig sinnvoll sein?
12. Wie beurteilt die Regierung die Entwicklung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten bei geförderten Unternehmen?

IV. Verwendung der Fördermittel

13. Wie wird die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel kontrolliert?
14. Sind Dividendenausschüttungen während des Bezugs von Fördermitteln zulässig?
15. Wäre aus Sicht der Regierung eine Einschränkung oder ein Verbot solcher Ausschüttungen zweckmässig?

V. Staatliche Neutralität und Interessenkonflikte

16. Wie wird die politische Unabhängigkeit geförderter Medienunternehmen sichergestellt?

17. Welche Mechanismen bestehen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Fördervergabe?
18. Wie wird die Gleichbehandlung betreffend staatlicher Fördermittel aller Medienunternehmen gewährleistet?

VI. EWR-Beihilferecht und Wettbewerb

19. Wurde die Medienförderung auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 61 EWR-Abkommen geprüft?
20. Liegen Überkompensationsprüfungen vor?
21. Wurde die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) konsultiert oder informiert?
22. Besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen durch die aktuelle Förderpraxis?

VII. Grundsatzfrage und Weiterentwicklung

23. Sieht die Regierung angesichts der bisherigen Entwicklung Anlass, die Medienförderung in ihrer heutigen Form grundlegend zu überprüfen oder anzupassen?

Vaduz, 11. Mai 2026

Die Interpellanten:

SEGER MARTIN
Thoms Rühl
Schächle Simon
Hasler Erich